

Gemeinde Querenhorst

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 114/19					
Fachbereich: Finanzen			Datum: 19.11.2019					
Tagesordnungspunkt Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 einschl. Haushaltsplan 2020 und weiterer Anlagen								
Vorgesehene Beratungsfolge:					Beschluss ge-ändert		Abstimmungsergebnis	
Datum	Gremium	Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.	
12.12.2019	GR Querenhorst	ö						
Finanzielle Auswirkungen					Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeinde-direktor:		
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Schulz	gez. Schulz		
Kostenstelle		Sachkonto			(Schulz)	(Schulz)		
Ansatz		EUR	verfügbar					

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Querenhorst beschließt.

- die Haushaltssatzung 2020 einschl. Haushaltsplan 2020 und alle diesen im Weiteren ergänzenden Anlagen in der aktuell beratenden Version (vgl. HH-Entwurf 2020).
- Das Haushaltssicherungskonzept wird in der vorliegenden Form – Fortschreibung 2020 – beschlossen (vgl. HH-Entwurf 2020).
- Der Stellenplan 2020 wird beschlossen (vgl. HH-Entwurf 2020).
- Die Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2021 – 2023 sowie das Investitionsprogramm 2021 – 2023 werden beschlossen. (vgl. HH-Entwurf 2020).
- Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird ab dem Haushaltsjahr 2020 auf 250.000 € festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Querenhorst muss gemäß § 112 NKomVG für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung erlassen.

Der Haushaltsplanentwurf 2020 wurde den Mitgliedern des Gemeinderats Ende November 2019 zur Verfügung gestellt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich ergänzender Informationen auf den vorliegenden Haushaltsentwurf 2020 nebst den diesen ergänzenden Anlagen verwiesen.

Sofern sich im Verlauf der Beratungen noch Änderungen ergeben sollten, wird die Verwaltung die geänderten Anlagen überarbeiten und zur abschließenden Beschlussfassung im Rat bis zur endgültigen Beschlussfassung erneut vorlegen.

Es wird empfohlen, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Sach- und Rechtslage zu Beschlussvorschlag e)

Zum 01.01.2017 ist die KomHKVO in Kraft getreten und hat die Gemeindehaushalts- und Kas-
senverordnung (GemHKVO) ersetzt. Eine der Änderungen in der neuen KomHKVO betrifft die
Festlegung einer Wertgrenze bei Investitionen. Der Gesetzestext des § 12 Absatz 1
KomHKVO lautet wie folgt:

*(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kom-
mune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsver-
gleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaft-
lichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition mit unerheblicher finanzieller Be-
deutung bis zu der nach Satz 1 festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung
vorgenommen werden.*

Inhaltlich ist die Fassung des § 12 KomHKVO fast identisch zur bisherigen Regelung geblie-
ben. Im § 12 Absatz 1 Satz 1 KomHKVO wurde zusätzlich bestimmt, dass die Kommune fest-
zulegen hat, ab welcher Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung
ein Wirtschaftlichkeitsvergleich erforderlich ist.

Es gibt seitens des Gesetzgebers keine Vorgaben oder Handlungsempfehlungen, in welcher
Höhe diese Wertgrenze festgesetzt werden soll. Dies ist eine Entscheidung, die jede Kom-
mune eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu treffen hat.

Nach einem Kommentar zu § 12 KomHKVO sind Investitionen von erheblicher finanzieller Be-
deutung, Investitionen,

- die für den finanzwirtschaftlichen Status der Kommune relevant sind,
- für deren Finanzierung Finanzmittel in einer merklich bedeutsamen Höhe beschafft werden
müssen und
- deren späterer Betrieb und deren spätere Bewirtschaftung und Unterhaltung für den Ergeb-
nishaushalt spürbar ergebniswirksam sein werden.

Die Verwaltung empfiehlt, diese Wertgrenze auf **250.000 €** festzulegen.

Dieser Beschluss wird ab dem Jahr 2020 getroffen. Um die Wertgrenze nachhaltig vor Augen
zu führen, sollte diese in der Haushaltssatzung unter § 6 aufgenommen werden.

Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 110 Absatz 2 des Nds. Kom-
munalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind auch unbeachtet der Wertgrenze nach § 12
KomHKVO weiterhin bei allen Maßnahmen zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass
losgelöst von der nunmehr erforderlichen formalen Festlegung einer Wertgrenze auch in der
Vergangenheit entsprechende Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vorgenommen wurden. Dies
galt und gilt unverändert auch für Maßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze.

Anlagen:

- Entwurf Haushaltssatzung 2020 einschl. Haushaltsplan 2020 und alle diesen ergän-
zenden und gesetzl. geforderten beschlussrelevanten Anlagen (bereits vorliegend)